

Praxis-Akademie Compliance

**„Einen guten Ruf zu erwerben dauert Jahre –
ihn zu verlieren nur fünf Minuten“**

GIBSON DUNN

Brussels • Century City • Dallas • Denver • Dubai • Hong Kong • London • Los Angeles • Munich • New York

Orange County • Palo Alto • Paris • San Francisco • São Paulo • Singapore • Washington, D.C.

Vorstellung der Referenten



Herr Dirk Große-Leege ist Geschäftsführer der Cardo Communications GmbH. Zuvor war Herr Große-Leege Leiter Konzernkommunikation bei der Volkswagen AG, Konzernsprecher der Deutsche Bahn AG, Leiter des Bereichs Unternehmenskommunikation bei der Heidelberger Druckmaschinen AG und Leiter PR bei der Daimler-Benz Aerospace AG (heute EADS). Herr Große-Leege verfügt über langjährige praktische Erfahrungen in der Unternehmenskommunikation.



Dr. Benno Schwarz ist Partner bei Gibson Dunn im Münchener Büro und verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung deutscher und internationaler Unternehmen auf dem Gebiet der Anti-Korruptions-Compliance. Insbesondere berät Herr Schwarz bei der Planung und Durchführung von unternehmensinternen Ermittlungen im In- und Ausland sowie bei der Strukturierung, Implementierung und Bewertung von Compliance-Management-Systemen.



Dr. Mark Zimmer ist Partner im Münchener Büro von Gibson, Dunn & Crutcher. Er berät und vertritt Unternehmen bei behördlichen Ermittlungen wegen Wirtschaftskriminalität, insbesondere Korruption. Daneben führt er regelmäßig unternehmensinterne Untersuchungen wegen Korruptionsverdachts im In- und Ausland durch.



Dr. Christian Schmidt ist Of Counsel bei Gibson Dunn im Münchener Büro. Dr. Schmidt berät Unternehmen auf allen Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts, mit besonderem Schwerpunkt auf steuerlich optimierten Transaktionen und Erwerbstrukturen sowie bei grenzüberschreitender und nacherwerblicher Steuerplanung, bei Restrukturierungen und in Bezug auf Management-Equity-Programme. Ein weiterer Fokus seiner Tätigkeit liegt auf der steuerrechtlichen Compliance-Beratung und der Beratung bei internen Untersuchungen einschließlich der Beratung bei steuerlichen Nacherklärungen und Selbstanzeigen. In diesem Zusammenhang berät er Mandanten auch auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts.



Übersicht

1. Einleitung
2. Steuerrechtliche und sonstige Anzeigepflichten
3. Pflicht zur Anzeige und Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen (§ 153 AO)
4. Exkurs: Die steuerliche Selbstanzeige (§ 371 AO)
5. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)
6. Meldepflichten im Falle von Subventionsbetrug (§ 264 StGB i.V.m. § 6 SubvG)
7. Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz (§ 11 GWG)
8. Wichtige Überlegungen zur Krisenkommunikation
9. Vorbereitung für die Krisenkommunikation
10. Handelsrechtliche Publizitätspflichten
11. Aktivitäten am Tag X
12. Krisenkommunikation nach innen
13. Nach der Krise
14. Geglückte und missglückte Krisenkommunikation

Einleitung

- Anzeige- und Mitteilungspflichten bestehen nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen **gesetzlichen Regelung**.
- Nach dem StGB anzeigepflichtig sind grundsätzlich nur **geplante** Staatsschutzdelikte und Gewaltverbrechen, nicht aber Straftaten, die im Wirtschaftsleben typischerweise eine Rolle spielen, wie z.B. Steuerhinterziehung, Betrug, Bilanzfälschung oder Geldwäsche.
- Spezialgesetzliche Anzeige- und Mitteilungspflichten finden sich jedoch im Steuerrecht, im Geldwäschegesetz und im Subventionsrecht.
- Die Veröffentlichung oder Anzeige von Compliance-Vorfällen kann darüber hinaus geboten sein, wenn die Veröffentlichung der Sachverhalte durch Dritte (z.B. Whistleblower) unmittelbar zu befürchten ist.

Steuerrechtliche und sonstige Anzeigenpflichten

- Pflicht zur Anzeige und Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen (§ 153 AO)
- Mitteilung an die Staatsanwaltschaft von Kenntnissen über mögliche Korruptionsvorfälle durch das Finanzamt (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)
- **Mitteilung an die Staatsanwaltschaft** von Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen (§ 6 SubvG)
- **Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Bundeskriminalamt** von Tatsachen, die den Verdacht einer Geldwäsche (§ 261 StGB) oder Terrorismusfinanzierung begründen oder der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht (§ 4 Abs. 6, Satz 2 GWG) zuwidergehandelt hat (§ 11 Abs. 1 GWG)

Die **steuerliche Selbstanzeige** ist **freiwillig**, hat aber – soweit umfassend und richtig abgegeben – strafbefreiende Wirkung hinsichtlich der selbst begangenen Steuerhinterziehung (§ 371 AO).

Pflicht zur Anzeige und Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen (§ 153 AO)

- Der **Geschäftsführer** ist verpflichtet, **fehlerhafte Steuererklärungen** des eigenen Unternehmens, die er selbst oder der Amtsvorgänger zu verantworten hat, anzuzeigen und zu berichtigen.
- Bei Verletzung der Anzeige- und Berichtigungspflichten macht sich der Geschäftsführer der **Steuerhinterziehung** strafbar.
- Die Anzeige fehlerhafter Steuererklärungen muss unverzüglich nach Kenntnis (**zwei Wochen**) erfolgen; die Berichtigung ist nicht fristgebunden.
- In der Praxis erfolgt die Berichtigung regelmäßig über die Einreichung **berichtigter Steuererklärungen**.
- Zu berichtigen sind alle noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume. Die Verjährung beträgt grundsätzlich **vier** Jahre, verlängert sich aber auf **zehn** Jahre bei vorausgegangener vorsätzlicher Steuerhinterziehung.

Exkurs: Die Steuerliche Selbstanzeige (§ 371 AO)

- Im Falle einer Steuerhinterziehung im Unternehmen muss zur Erlangung der Straffreiheit eine **steuerliche Selbstanzeige** eingereicht werden.
- Es besteht **keine Pflicht zur Selbstanzeige** bewirkt nur eine **Straffreiheit für die Steuerhinterziehung**; andere Strafdelikte (z.B. Korruption, Untreue oder Bilanzfälschung) **bleiben strafbar**.
- Die Selbstanzeige ist nur wirksam, wenn **alle noch nicht verjährten** Steuerhinterziehungen **einer Steuerart**, die im Unternehmen begangen wurden, korrigiert werden (**Verbot der Teilselbstanzeige**).
- Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn ein **Sperrgrund** (z.B. Bekanntgabe der Betriebsprüfungsanordnung) vorliegt.
- Übersteigt die Steuerverkürzung **EUR 50.000 je Tat**, tritt Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die **zu seinen Gunsten** hinterzogene Steuer entrichtet und einen Geldbetrag in Höhe von 5% der hinterzogenen Steuern zugunsten der Staatskasse zahlt.



Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)

- Bei Verdacht auf eine Korruptionstat ist das Finanzamt jederzeit (z.B. Betriebsprüfung) verpflichtet, die **Staatsanwaltschaft** („StA“) zu **informieren**.
- Ist das Vorliegen einer Korruptionzahlung **zweifelhaft**, kann der Betriebsprüfer von der Mitteilung an die StA absehen, wenn andere steuerliche Abzugsverbote eingreifen (z.B. § 160 AO).
- Ist eine Mitteilung des Finanzamts an die StA absehbar, sollte das Unternehmen selbst den Gang zur StA erwägen, um das Risiko öffentlichkeitswirksamer Zwangsmaßnahmen (z.B. Durchsuchung) zu minimieren.

§ 264 StGB i.V.m. § 6 SubvG (Subventionsbetrug)

- Nach § 264 StGB Abs. 1 Nr. 3 ist ein Unterlassen der Aufklärung über Tatsachen, bezüglich derer nach den Subventionsvorschriften eine Aufklärungspflicht besteht, **strafbar**.
- Nach dem SubvG bestehen weitreichende **Aufklärungspflichten**.
- Strafbar ist auch die leichtfertige (grob fahrlässige) Begehung.
- Nach § 6 Nr. 8 gilt der **Weltrechtsgrundsatz** für den Subventionsbetrug, daher ist die Vorschrift auch anwendbar bei Tatbegehung im Ausland.
- Mitteilungspflicht für öffentliche Stellen nach § 6 SubvG im Falle von **Verdacht begründenden Tatsachen**.

Meldung von Verdachtsfällen (§ 11 GWG)

Mitteilungspflichtig sind nur sog. „Verpflichtete“, die im GWG abschließend aufgezählt werden (z.B. Kreditinstitute, Personen die gewerblich mit Gütern handeln etc.). Deren Meldepflicht setzt folgendes voraus:

- Vorliegen eines **Verdachts** (Anfangsverdacht im Sinne strafprozessualer Auslegung, Redlichkeitsvermutung)
- Vermögenswerte, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen:
 - sind Gegenstand einer Geldwäsche (§ 261 StGB)
 - oder stehen im Zusammenhang mit **Terrorismusfinanzierung**,
 - oder der Vertragspartner kommt seiner **Offenlegungspflicht** nicht nach.
Tätigkeit für andere wirtschaftlich Berechtigten (§ 4 Abs. 6 S. 2 GWG).

Rechtsfolge ist eine Pflicht zur **Verdachtsanzeige** an das Bundeskriminalamt und die zuständige Strafverfolgungsbehörde.



Wichtige Überlegungen zur Krisenkommunikation

- Krisen kann man nicht delegieren. Glaubwürdige Reaktionen sind an Persönlichkeiten gebunden, nicht an abstrakte Unternehmensstrukturen.
- Wer potentielle Krisen früh als solche erkennt, kann die Probleme rechtzeitig deeskalieren und damit die Krise verhindern. Setzen sich Krisenthemen erst einmal fest, sind sie schwer revidierbar.
- Im Zeitalter elektronischer Medien entfalten Krisenthemen ein hohes Verbreitungspotenzial und provozieren ein Höchstmaß an Meinungsäußerungen Dritter.
- Reaktionsgeschwindigkeit und klar definierte Prozesswege sind das A und O, um Reaktion wieder in Aktion zu verwandeln.
- Mitarbeiter sollten nicht aus Medien von der Krise erfahren. Vernachlässigte interne Kommunikation rächt sich spätestens beim „O-Ton am Werkstor“.



Vorbereitung für die Krisenkommunikation

- Kommunikationsplan: bei absehbaren Krisen mit „Storyline“ als verbindliche Richtschnur für die gesamte Kommunikation
- Krisenstab (beteiligte und nicht-beteiligte Unternehmensfunktionen)
- Festlegung der Sprecherrollen, klare Definition der Zuständigkeiten und Informationsketten, Sicherstellung einer 24/7 Erreichbarkeit für Medien
- Berücksichtigung aller Stakeholder (Kunden, Lieferanten, Investoren, Mitarbeiter, Kapitalmarkt, Kreditgeber, Öffentlichkeit)
- Festlegung der Kommunikationsmedien (Pressemitteilung, Zeitungsinterview, Hintergrundgespräch, Town-Hall Meeting, Massen-E-Mail, Social Media)
- Sicherung der Vertraulichkeit bis zum „Tag X“, Back-up-Strategien bei „leaks“
- Prüfung, ob eine Verpflichtung für eine *Ad-hoc*-Meldung besteht



Aktivitäten am Tag X

- Sofortige Information über definierte Prozesswege
- Einberufen des Krisenstabs inklusive externer Berater (definierter Verteiler)
- Strukturierte Analyse der Krisensituation und Auswertung der Medienbeobachtung (IST-Zustand der Berichterstattung und vorliegenden Anfragen)
- Ableitung der konkreten Statements aus der festgelegten Kommunikationsstrategie
- Sicherung des richtigen „Tone from the Top“ bei gleichzeitiger Herausnahme der Geschäftsführung aus der medialen Schusslinie
- Bei Ad-hoc-Pflicht: Erstellung Ad-hoc-Mitteilung und Vorbereitung Analystenkonferenz mit festgelegter Rollenverteilung
- Vermeiden von Informationsasymmetrien der unterschiedlichen Stakeholder
- Verbreitung der Botschaften (stringente, einheitliche Sprache extern wie intern)



Krisenkommunikation nach innen

- Die Mitarbeiter sind ein wichtiges Sprachrohr des Unternehmens
- Identifizierung von glaubhaften Multiplikatoren (z.B. Betriebsrat, Werksleiter, Arbeitsdirektor, Gewerkschaftsvertreter, etc.)
- Abwägung des „Need-to-Know-Prinzips“ gegenüber einer klaren Informationspolitik
- Erreichbarkeit eines Ansprechpartners rund um die Uhr
- Rückmeldung an die Geschäftsführung zur laufenden Medienberichterstattung (Monitoring, Analyse) zur Anpassung der Kommunikationsstrategie und Aktivitäten



Nach der Krise

- Wirksamkeit der Kommunikationsstrategie und –maßnahmen prüfen
- Pflege der Medienkontakte
 - Kontinuierliches Medienmonitoring
 - SOLL-IST-Analyse, ggf. Feinkalibrierung der Kommunikationsstrategie
 - Regelmäßige Nachsorge ausgewählter Medien (Interviewangebote, Hintergrundinformationen, ggf. Redaktionsbesuche)
- Umsetzung der Erkenntnisse aus der Krise und ggf. Aufgreifen von „Lessons Learnt“ in der zukünftigen Kommunikationsstrategie

Geglückte und missglückte Krisenkommunikation

Dos	Don'ts
Klarer und positiver „Tone from the Top“	No Comment, Keiner ist erreichbar
Ansprechen von erkennbaren oder sich abzeichnenden Problemen	Vertuschen von Problemen; Lügen
Aufzeigen des Lösungswegs und der nächsten Lösungsschritte	Vertagen einer Mitteilung auf einen anderen Tag
Benennung klarer Verantwortlicher für bestimmte Lösungsschritte	Verweis auf die Entscheidung eines Gremiums
Klare Übernahme von Verantwortung	Suchen nach anderen Schuldigen
Echte Anteilnahme für die Opfer von Schäden; Konkrete Maßnahmen zur schnellen Linderung der ersten Not	Pauschales Abstreiten von Verantwortlichkeit; Ignorieren von Opfern
Klare und kurze Statements	Lange oder juristische Statements; Ironie; Zynismus



Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Unsere nächste Veranstaltung findet statt am
17. Januar 2013 um 13.00 Uhr
zum Thema

Compliance-Risikoanalyse

Wenn Sie Kollegen haben, für die diese Veranstaltung von Interesse sein könnte, geben Sie diese Einladung bitte weiter!

Danke!